

Studienvertrag

zwischen der

Hochschulgesellschaft für Künste im Sozialen - gemeinnützige GmbH
Am Wiestebruch 68
28870 Ottersberg

nachfolgend „Hochschule“ genannt und

Name, Vorname Titel	ggf. Geburtsname
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
PLZ - Wohnort	Straße - Hausnummer
Telefon	E-Mail - Adresse

nachfolgend "Studierende_r" genannt wird folgender Studienvertrag geschlossen:

1. Beginn und Laufzeit des Studienvertrages

- 1.1. Der/Die Studierende wird für ein Hochschulstudium im Bachelor-/ Master-Studiengang (KS, TS, FK, KTS) mit
Beginn des Semesters am _____
Beginn der Vorlesungszeit am _____
an der HKS-Ottersberg eingeschrieben.
- 1.2. Der Studienvertrag wird für die Dauer des Studiums gemäß Prüfungsordnung abgeschlossen.
- 1.3. Der Vertrag beginnt mit der Immatrikulation der/des Studierenden. Die Immatrikulation wird gültig, sobald der Zulassungsbescheid zugestellt und der Studienvertrag von dem/der Studierenden unterschrieben wurde.
- 1.4. Die Studierenden gelten automatisch als zurückgemeldet, wenn bis zum 31.12. (für das SoSe) bzw. 30.06. (für das WiSe) eines Jahres kein Antrag auf Änderung des Studienverlaufes erfolgt ist.
- 1.5. Sofern Studierende jedoch ihren Studienverlauf/-Status ändern möchten, z.B. eine Beurlaubung oder eine Exmatrikulation, müssen sie dies dem Prüfungsamt schriftlich mitteilen. Hierfür ist das Antragsformular, das zusammen mit den Studienpapieren versendet wird, zu verwenden.
- 1.6. Der Vertrag endet
 - 1.6.1. mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium und der Exmatrikulation.

- 1.6.2. Er endet auch bei nicht erfolgreich abgeschlossenem Studium, wenn die Möglichkeiten von Wiederholungen von Leistungen nach Prüfungsordnung ausgeschöpft sind.

2. Verpflichtung der Hochschule

- 2.1. Durch den Abschluss des Studienvertrages verpflichtet sich die Hochschule zur Bereitstellung eines Studienplatzes an dieser Hochschule sowie zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der/des Studierende/n.
- 2.2. Der Inhalt des Studiums ist mit der Akkreditierung des Studiengangs festgelegt und durch das Modulhandbuch im Detail ausgeführt. Das Gutachten zur Akkreditierung ist über die Internetseite öffentlich zugänglich. Die Inhalte des Modulhandbuches können sich aufgrund von laufenden Evaluationsverfahren ändern.
- 2.3. Die Hochschule verpflichtet sich, die jeweils geltenden Studieninhalte und ihre Ordnungen und Richtlinien nach Ziffer 12. zu gewährleisten.
- 2.4. Ferner verpflichtet sich die Hochschule zur Aushändigung der Studienpapiere inkl. eines Studierendenausweises.
- 2.5. Das Studium in den Studiengängen KS, TS und KTS umfasst auch die Ableistung von Praxisphasen nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnungen und Modulhandbücher. Diese Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums.
- 2.6. Die Hochschule stellt der/dem Studierenden gemäß Curriculum einen Atelierplatz zur Verfügung.

3. Verpflichtung der Studierenden

- 3.1. Durch den Abschluss des Studienvertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter Ziffer 12 genannten Ordnungen und Richtlinien. Er/sie hat hochschulöffentliche Bekanntmachungen, auch über Aktualisierungen des Curriculums / Modulhandbuches im Laufe des Studiums regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.
- 3.2. Für die/den Studierende_n wird hochschulseitig eine E-Mail-Adresse eingerichtet über die die Hochschule die/den Studierende_n erreicht. Private E-Mailadressen werden von der Hochschule nicht genutzt. Die /der Studierende verpflichtet sich deshalb während des Studiums die Hochschul-Adresse regelmäßig abzurufen.

Die/der Studierende kann diese E-Mail-Adresse auch für ihre/seine privaten Mails nutzen.

- 3.3. Spätestens zu Beginn des Studiums ist ein aktueller Krankenversicherungsnachweis für die Einschreibung an der Hochschule (*inkl. der beiden Meldebögen*) im Prüfungs-/Immatrikulationsamt vorzulegen. Bei privat Versicherten muss ein Nachweis über die Befreiung der Versicherungspflicht eingereicht werden. Beide Bescheinigungen sind bei den gesetzlichen Krankenkassen anzufordern.
- 3.4. Des Weiteren verpflichtet sich die/der Studierende, Änderungen der Bankverbindung und ihrer/seiner Wohnortadresse der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Aus

Meldeversäumnissen entstehende Zahlungsausfälle verhindern eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages nicht.

4. Gebührenregelung

- 4.1. Die/der Studierende verpflichtet sich zur Zahlung der Studiengebühren (Semestergebühr, VBN-Ticket) und der Einmalgebühren gemäß der Gebührenordnung Teil 1 und Teil 2. Die Gebührenordnung bekommt die/der Studierende mit einer Ausfertigung des Studienvertrages ausgehändigt.
- 4.2. Die Semestergebühren aus der Gebührenordnung Teil 1 gelten grundsätzlich für das gesamte Studium unverändert. Während der Regelstudienzeit ist die Hochschule nur im Ausnahmefall berechtigt, die Semestergebühren mit einer Frist von zwei Monaten zum Beginn des folgenden Semesters anzuheben. Ein solcher Ausnahmefall wäre z. B. eine drastische Inflation von mehr als 10% die eine Leistungserbringung durch die Hochschule bei unveränderten Semestergebühren nicht zumutbar macht. Dagegen können die Einmalgebühren auch während der Studienzeit mit einer gleichen Frist angehoben werden. Die Änderungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben und dadurch Bestandteil des Studienvertrages.
- 4.3. Wird der Studienplatz später als zum nächst möglichen Zeitpunkt angenommen, ist die zum Studienbeginn gültige Gebührenordnung wirksam.
- 4.4. Die/der Studierende der Bachelorstudiengänge verpflichtet sich, das Semesterticket bzw. den Fahrausweis der Verkehrsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (VBN) während der Dauer des Studiums gemäß der Gebührenordnung abzunehmen und zu bezahlen. Ausnahmen können nur bei schwerwiegenden Gründen (z.B. Beurlaubung) erteilt werden. Die/Der Studierende des Masterstudienganges kann das Semesterticket auf Antrag zurückgeben. Diese Gebühren werden in der Regel einmal jährlich durch den VBN-Verbund festgelegt. Die Hochschule hat keinen Einfluss auf die Höhe bzw. auf die Erhöhungsbeträge.
- 4.5. Zahlungsweise:
 - 4.5.1. Die Semestergebühr und die Gebühren für das VBN Semesterticket sind mit dem Beginn des Semesters fällig. Bei Zahlung der gesamten Semestergebühren zum Beginn des jeweiligen Semesters wird ein Rabatt von 2 % auf die Semestergebühr gewährt.
 - 4.5.2. Es kann eine monatliche Ratenzahlung vereinbart werden, die jeweils zum Monatsbeginn fällig ist. In diesem Fall erteilt die/der Studierende eine Lastschrifteinzugsermächtigung für das Bankkonto, von dem die Hochschule die Gebühren einziehen darf. Ein Wechsel der Bankverbindung ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und eine neue Einzugsermächtigung ist zu erteilen.
 - 4.5.3. Soweit die/der Studierende Zahlungen durch Überweisung auf ein Konto der Hochschule durchführt, sind unbedingt und stets die Angabe der Matrikelnummer, des Studienganges und des Verwendungszwecks anzugeben. Andernfalls ist die Zahlung ggfs nicht zuzuordnen.
- 4.6. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

5. Beurlaubungen

- 5.1. Wird das Studium unterbrochen, bleibt die/der Studierende immatrikuliert und die Studiengebühren müssen weiter entrichtet werden. (Zur Exmatrikulation siehe unten). Auf Antrag kann eine gebührenfreie Beurlaubung aus schwerwiegenden Gründen oder ein Sonderurlaub mit Gebührenreduzierung vereinbart werden. Das Nähere wird in der Verfahrensrichtlinie des Prüfungsamtes geregelt.
- 5.2. Eine Beurlaubung vom Studium muss schriftlich beantragt werden. Sie ist grundsätzlich nur für ein volles Semester gültig und muss jedes Semester neu beantragt werden. Wenn kein Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung vorliegt, wird der/die Studierende automatisch für das Folgesemester zurückgemeldet.
- 5.3. Während des ersten Semesters ist eine Beurlaubung nicht möglich.
- 5.4. Während der Beurlaubung dürfen weder Prüfungs- noch Studienleistungen erbracht werden.

6. Exmatrikulation und Re-Immatrikulation

- 6.1. Die/der Studierende kann sich jederzeit exmatrikulieren lassen. Mit der Exmatrikulation geht regelmäßig auch die Kündigung dieses Studienvertrages einher, wobei die Kündigung an Fristen (s. u. Ziffer 7) gebunden ist, während die Exmatrikulation eine Statusänderung bewirkt, die ohne Frist vorgenommen werden kann.
- 6.2. Eine Re-Immatrikulation ist auf Antrag möglich, sofern die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule gewährleistet werden kann.
- 6.3. Sofern seit der letzten Exmatrikulation mehr als ein Jahr vergangen ist, kann die Hochschule vor einer Re-Immatrikulation eine erneute positive Zulassungsprüfung ohne weitere Begründung verlangen.
- 6.4. Wurde das Studium länger als zwei Jahre durch Exmatrikulation unterbrochen, gelten die zum Zeitpunkt der Reimmatrikulation gültigen Studiengebühren.

7. Kündigung / Beendigung des Studienvertrages

- 7.1. Der Studienvertrag kann von beiden Parteien jeweils zum Semesterende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Hochschule kann den Studienvertrag nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 7.2. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate vor Semesterende, d. h. bis zum 31.12. (*für das SoSe*) sowie 30.06. (*für das WiSe*). Die Kündigung hat die Exmatrikulation zum Ende des Semesters zur Folge.
- 7.3. Wird diese Kündigungsfrist versäumt, kann der Vertrag einvernehmlich gelöst werden, sofern eine Stornogebühr – gemäß der Gebührenordnung überwiesen wird. Bis zur Auflösung des Studienvertrages werden die vollen Studiensemestergebühren erhoben. Eine außerordentliche Kündigung durch die Hochschule ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor,
 - wenn die/der Studierende, trotz schriftlicher Mahnung, mit mehr als zwei Monatsraten Studiengebühren im Verzug ist.

- wenn eine weitere Teilnahme des Studierenden an der Ausbildung unmöglich ist.
- wenn die Ordnungen der Hochschule dauerhaft nicht eingehalten werden und daher ein erfolgreicher Studienabschluss nicht zu erwarten ist.

In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung durch die Hochschule sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- 7.4. Bei Unterbrechung oder Beendigung des Studiums sind die Studierenden verpflichtet, spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters, ihre persönlichen Gegenstände abzuholen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Hochschule berechtigt, die Gegenstände mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung ggf. kostenpflichtig zu entsorgen.

8. Widerruf des Vertrages / Stornierung des Studienplatzes

- 8.1. Wird das Studium nicht begonnen, obwohl ein unterschriebener Vertrag vorliegt, wird die Zulassungs- und Aufnahmegebühr nicht erstattet.
- 8.2. Der Widerruf der Immatrikulation und des Vertrages müssen spätestens ein Monat vor Semesterbeginn schriftlich erfolgen, d.h. bis zum 31.07. für das darauf folgende WiSe bzw. 31.01. für das darauf folgende SoSe. Wird diese Frist versäumt kann die Stornierung der Immatrikulation nur gegen eine Stornogebühr nach der jeweiligen gültigen Gebührenordnung erfolgen.

9. Haftungsregelungen

- 9.1. Die Haftung der Hochschule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; sie ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 9.2. Sie erstreckt sich im Übrigen nicht auf Geld oder andere Wertgegenstände, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hochschule befinden und nicht ihr Eigentum sind. Für Ausstellungen schließt die Hochschule bei Bedarf eine Ausstellungsversicherung ab.
- 9.3. Für Schäden, die von Studierenden verursacht werden, haften diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Den Studierenden wird empfohlen - sofern nicht schon geschehen- eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Ausgabe von Abschlusspapieren und Abwicklungsverpflichtungen

- 10.1. Die Ausgabe von Abschlusspapieren sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende die erforderlichen Prüfungsleistungen nachweislich erbracht hat.
- 10.2. Gegebenenfalls von der Hochschule entlehene Gegenstände müssen zurückgegeben sein.

- 10.3. Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

11. Persönliche Daten

- 11.1. Die/der Studierende erklärt sich einverstanden, dass ihre/seine persönlichen Daten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr. und Foto) hausintern verwendet werden dürfen. Diese werden nur für hochschulinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- 11.2. Die Hochschule ist berechtigt, die Post- und Email-Adresse für Informationen aus dem Hochschulbereich der HKS Ottersberg auch nach dem Studienteilnehmer zu nutzen.
- 11.3. Während des Studiums erfährt die/der Studierende ggfs. etwas über persönliche Lebensumstände, Krankheiten und andere persönliche Umstände der Kommiliton_innen. Die/der Studierende verpflichtet sich zur Verschwiegenheit gegenüber allen Menschen innerhalb und außerhalb der Hochschule, soweit sie/er nicht an dem unmittelbaren Setting beteiligt war, in der diese Informationen mitgeteilt oder anders erfahren werden konnten.
- 11.4. Diese Verschwiegenheit gilt auch über das Ende des Studienvertrages hinaus.

12. Ordnungen und Richtlinien

- 12.1. Grundlagen für diesen Studienvertrag sind die in der Hochschule zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Ordnungen und Richtlinien, deren ständige Aktualisierung sich die Hochschule vorbehält. Die Ordnungen und Richtlinien können im Internet (siehe homepage/downloads) und in der Verwaltung eingesehen werden.
- 12.2. Die Ordnungen und Richtlinien sind:
- 12.3. die Grundordnung als allgemeine Verfassung
- 12.4. die Zulassungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge
- 12.5. die Prüfungsordnungen mit den Studienzielen, dem Aufbau des Studiums und den Leistungsanforderungen einschließlich dazugehöriger Richtlinien
- 12.6. die Modulhandbücher
- 12.7. die Verfahrensrichtlinien des Prüfungs- und Immatrikulationsamtes
- 12.8. die Hausordnung
- 12.9. die Gebührenordnung

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Änderungen des Studienvertrages müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Die Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Abrede geändert werden.
- 13.2. Wenn eine der Bestimmungen des Studienvertrages nicht wirksam werden kann oder später unwirksam wird, bleiben die anderen Bestimmungen des Vertrages gültig.

- 13.3. Ziffer 13.2 gilt auch, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Studienvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Ottersberg, den _____

_____, _____
Ort Datum

Hochschulleitung

Studierende_r

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (HKS-Ottersberg, Am Wiestebruch 68 in 28870 Ottersberg) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen die Zahlung auf diesen Vertrag (Studiengebühren) ungekürzt zurück zu zahlen. Andererseits haben Sie keine Berechtigung an der HKS-Ottersberg zu studieren und auch keine Berechtigung die ggfs. mitgeschickte Studienbescheinigung oder das VBN-Ticket zu nutzen.

_____, _____
Ort Datum

Studierende_r

Stand: 05.04.2017